

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 23

Kiel, den 22. Dezember

1934

Inhalt: 140. Altjahrsabendkollekte (S. 167). - 141. Neujahrskollekte (S. 167). - Personalien.

Nr. 140. Altjahrsabendkollekte.

Kiel, den 20. Dezember 1934.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191, Ibd. Nr. 1) bringen wir den Herren Geistlichen in Erinnerung, daß am Altjahrsabend 1934 in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abzuhalten ist, deren Ertrag für die christlichen Erziehungsanstalten und Kinderheime in Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinischer Erziehungsverein, Nikolaiheim Sundsacker usw.) bestimmt ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung, auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Bührke.

Nr. C. 6626 (Dez. III).

Nr. 141. Neujahrskollekte.

Kiel, den 20. Dezember 1934.

Am Neujahrstage 1935 ist in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen Hauptgottesdiensten, die an diesem Tage stattfinden, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abzuhalten, deren Ertrag der „Gabe der Deutschen Evangelischen Kirche an das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“ zugeführt werden soll.

Als gute Deutsche haben wir evangelischen Christen schon in der ersten Hälfte des Winters uns in die Front des Kampfes unseres Volkes gegen Hunger und Kälte in deutschen Landen gestellt. Am Neujahrstage will die evangelische Kirche als Ganzes ihre Verbundenheit mit dem gesamten Volke durch eine besondere gemeinsame Sammlung für das Winterhilfswerk bekunden. Es soll eine Tat der Wertgemeinschaft mit dem Führer und unseres lebendigen Christentums sein, daß wir am Neujahrstage als Kirchenglieder der Winterhilfe für ihren Sieg über die jetzt beginnende zweite Hälfte der Winternot gemeinsam unsere Gabe darbringen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pöpfsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 7193 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Ernannt: am 1. November 1934 der bisherige Konsistorial-Kanzleihilfsarbeiter Fritz Heinrich zum Konsistorial-Kanzleisekretär beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt, Kiel.

Eingeführt: am 9. Dezember 1934 der bisherige Provinzialvikar Pastor Alfred Petersen in Biöl als Pastor der Kirchengemeinde Biöl.